



Stellungnahme bezogen auf die Anfrage AN-45\_26 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SUB zur StVV am 25.03.2026

### „STILLSTAND DURCH HAFTUNGSFRAGEN (EHRENAMT)“

Die rechtliche Absicherung des Einsatzes ehrenamtlicher Personen durch eine Kommune ist mehrstufig ausgestaltet und hängt maßgeblich von der konkreten Einbindung, der Art der Tätigkeit sowie deren rechtlicher Qualifikation ab.

#### 1) Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG)

Ehrenamtliche können als „Beamte im haftungsrechtlichen Sinne“ einzuordnen sein, wenn sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig werden, also insbesondere eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen und organisatorisch in den Pflichtenkreis der Verwaltung eingebunden sind.

In diesen Fällen wird die Haftung für Pflichtverletzungen grundsätzlich auf die Kommune übergeleitet (Art. 34 GG). Eine persönliche Haftung des Ehrenamtlichen kommt dann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Innenverhältnis in Betracht. Eine bloße Beauftragung durch die Stadt genügt hierfür nicht in jedem Fall; entscheidend ist die konkrete funktionale Einbindung in die öffentliche Aufgabenerfüllung.

#### 2) Haftung außerhalb der Amtshaftung (öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis)

Neben der klassischen Amtshaftung kann im Einzelfall ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen Kommune und betroffenen Dritten entstehen, insbesondere wenn durch tatsächliches Handeln (z. B. seitens der Stadt beauftragte Instandsetzungsmaßnahmen von Ehrenamtlichen) spezifische Schutzpflichten begründet werden. Eine Haftung kann sich an den Grundsätzen des § 280 BGB orientieren (entsprechende Anwendung) und führte dann zu einer für die Verwaltung ungünstigen Beweislastumkehr entsprechend § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB und zur Zurechnung fremden Verhaltens nach Maßgabe des § 278 BGB. Entscheidend ist hierbei weniger die formale Einordnung der Ehrenamtlichen, sondern deren tatsächliche Einbindung in die Erfüllung kommunaler Pflichten.

#### 3) Haftungsprivilegierung (§§ 31a, 31b BGB)

Für ehrenamtlich Tätige im Rahmen eines Vereins gelten besondere Haftungserleichterungen. Bei einer Vergütung von bis zu 3.300 EUR jährlich haften Organmitglieder und Vereinsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Innenverhältnis besteht Schutz vor Inanspruchnahme durch den Verein. Im Außenverhältnis besteht ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, sofern Dritte Ansprüche geltend machen. Diese Privilegierung greift jedoch nur bei Tätigkeiten im Rahmen eines Vereins und nicht bei unmittelbar durch die Kommune eingesetzten Einzelpersonen.

#### 4) Tätigkeit außerhalb organisierter Strukturen

Handeln Personen ohne organisatorische Einbindung oder ohne Beauftragung durch die Kommune, erfolgt ihre Tätigkeit rechtlich als privates Handeln.

In diesem Fall gilt die allgemeine Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB) für diese Privatpersonen mit deliktischer Eigenhaftung. Dies bedeutet persönliche, unmittelbare und grundsätzlich unbeschränkte Haftung mit dem Privatvermögen.

## II. Versicherung und Risikotragung

### 1) Kommunaler Schadensausgleich (KSA) und Regressgesichtspunkte



Der Kommunale Schadensausgleich kann grundsätzlich Deckungsschutz bieten für Schäden, die im Rahmen einer dienstlichen Verrichtung für ein Mitglied entstehen. Auch wer in dienstlicher Verrichtung für ein KSA-Mitglied tätig ist (z.B. beauftragte Ehrenamtliche), bekommt persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz. Dies setzt jedoch eine hinreichende Einordnung der Tätigkeit als dienstlich veranlasst sowie die konkrete Deckung nach Maßgabe der jeweiligen Satzung voraus.

Der KSA ist kein „Allheilmittel“ und schützt in erster Linie vor den finanziellen Folgen im Außenverhältnis. Er schließt jedoch nicht Regressprüfungen im Innenverhältnis (z. B. bei grober Fahrlässigkeit) und strafrechtliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Verwaltung aus. Insbesondere bei Organisationsentscheidungen (z. B. Einsatz ungeeigneter Personen für sicherheitsrelevante Aufgaben) verbleibt die Verantwortung bei der Kommune.

Der KSA kann dann prüfen, ob Regressansprüche im Innenverhältnis gegen die Verwaltung oder die Ehrenamtlichen bestehen und die Stadt ist ihrerseits haushaltsrechtlich zur Prüfung eines Regresses gegen solche ehrenamtlichen Handelnden verpflichtet, die bspw. grob fahrlässig Sicherheitsbestimmungen missachten (ein Verzicht auf Regress könnte sonst als strafbare Haushaltsuntreue gewertet werden).

## **2) Landessammelversicherungen**

Damit engagierte Bürgerinnen und Bürger bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Zuständig ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Im Jahr 2005 schloss das Ministerium Landesverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Allianz Versicherungs-AG und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ab. Versichert werden sollen damit all jene ehrenamtlichen Bürger die ihre Tätigkeit in Brandenburg ausüben oder deren freiwillige Tätigkeiten von Brandenburg ausgehen (z.B. bei Exkursionen, Veranstaltungen etc.) und für die bisher kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der Landessammelvertrag bietet über den Ecclesia Versicherungsdienst in Brandenburg einen subsidiären Schutz (wenn keine andere Versicherung wie der KSA oder die Privathaftpflicht der Ehrenamtlichen zum Tragen kommt), dieser greift jedoch nur bei legitimiertem Ehrenamt und bspw. nicht bei eigenmächtigen „Wild-Reparaturen“. Dies kann im Schadensfall zu langwierigen Zuständigkeitsstreits und Rechtsunsicherheit für die Ehrenamtlichen führen. Reparaturen an sicherheitskritischen Anlagen (DIN EN 1176) ohne Fachkenntnis werden regelmäßig als grob fahrlässig eingestuft. In diesem Fall verweigert die Versicherung oft die Deckung. Bei schweren Personenschäden (lebenslange Renten) reichen die gedeckelten Summen des Sammelvertrags zudem oft nicht aus.

## **III. Verkehrssicherungspflichten und technische Anforderungen**

Die Kommune unterliegt einer umfassenden Verkehrssicherungspflicht für ihre Einrichtungen.

Diese ist grundsätzlich delegierbar, jedoch verbleiben Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverantwortung bei der Kommune. Bei sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Spielplätzen nach DIN EN 1176) bestehen erhöhte Anforderungen. Reparaturen durch fachlich nicht qualifizierte Personen erhöhen das Risiko verdeckter Mängel erheblich. Typische Gefahren sind u. a. unbeabsichtigte Fangstellen, statische Fehlbewertungen und die Verwendung ungeeigneter Bauteile. Ein Verstoß gegen anerkannte technische Regeln kann im Einzelfall als grobe Fahrlässigkeit bewertet werden und stets eine Frage der konkreten Umstände. Nach Eingriffen in sicherheitsrelevante Anlagen ist regelmäßig eine fachkundige Abnahme erforderlich, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen. Die hiermit verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten neutralisieren den vermeintlichen Vorteil der Eigenleistung regelmäßig vollständig.



#### IV. Ergebnis

Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ist mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden, insbesondere: Haftungsrisiken außerhalb klarer Amtshaftungskonstellationen, mögliche Beweislastnachteile, verbleibende Organisationsverantwortung der Kommune, Unsicherheiten im Versicherungsschutz, strafrechtliche Risiken bei Fehlentscheidungen.

Eine vollständige Haftungsfreistellung ist zwar in bestimmten Konstellationen rechtlich konstruierbar, beseitigt jedoch nicht die zugrunde liegenden Risiken für Leib, Leben und Gesundheit Dritter. Daher gilt, dass der Einsatz von Ehrenamtlichen nur bei Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotenzial rechtlich vertretbar (z. B. rein optische Maßnahmen ohne Eingriff in tragende oder sicherheitsrelevante Strukturen) ist. Bei sicherheitsrelevanten Anlagen ist der Einsatz von Fachpersonal regelmäßig geboten. Die vorübergehende Sperrung einer Anlage stellt aus haftungsrechtlicher Sicht regelmäßig die risikoärmste Handlungsoption dar. Bei sicherheitskritischen Maßnahmen überwiegen die Haftungs- und Organisationsrisiken regelmäßig die praktischen Vorteile.

  
G. Schiemann  
Stadtrechtsrat

